

Handelsgesetzbuch

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Hartmut Oetker

Universitätsprofessor an der Universität zu Kiel
Richter am Thüringer Oberlandesgericht

7. Auflage 2021

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Vorwort

Das Handelsgesetzbuch zählt zu jenen Kodifikationen, die seit mehr als einem Jahrhundert das Rechtsleben in Deutschland beeinflussen. Trotz zahlreicher Änderungen in den letzten Jahrzehnten fasst das Gesetz unverändert zentrale Elemente des Wirtschaftsrechts, wie beispielsweise das Firmenrecht, das Handelsvertreterrecht, das Recht der Personenhandelsgesellschaften sowie das Transportrecht einschließlich des Seehandelsrechts zusammen.

Der nunmehr in der 7. Auflage vorgelegte Kommentar hat einen Neuanfang gewagt, da er davon abgesehen hat, das Handelsrecht in seiner gesamten Breite abzubilden. Vielmehr beschränkt sich das Werk auf eine Kommentierung der im Handelsgesetzbuch zusammengefassten Rechtsvorschriften und bezieht hierbei auch das inzwischen umfassend modernisierte Seehandelsrecht ein. Im Gegenzug wird auf eine eigenständige Kommentierung der Vorschriften zu den Handelsbüchern verzichtet, da sich insbesondere das Bilanzrecht einschließlich des Rechts der Rechnungslegung und der einschlägigen nationalen und internationalen Standards zu einem eigenständigen Rechtsstoff entwickelt hat, der den Rahmen des klassischen Handelsrechts gesprengt hat und nur noch mit Hilfe spezieller Erläuterungswerke (zB *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk* [Hrsg.], Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Aufl. 2020; *Böcking* ua, Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Stand: 63. EL September 2020; *Hennrichs/Kleindiek/Watrin* [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1, Stand: 5. EL September 2014, Band 2, 2013) sachgerecht bewältigt werden kann. Aus diesem Grunde beschränkt sich der hier vorgelegte Kommentar auf den Abdruck der im Dritten Buch des HGB zusammengefassten Bestimmungen.

Die 7. Auflage, für die das Autorenteam unverändert blieb, berücksichtigt die seit der Voraufgabe bis zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen sowie die bis dahin veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur. Besonderes Augenmerk richtet die Bearbeitung zudem auf die zu erwartenden Rechtsänderungen, die das Registerrecht infolge der Umsetzung der RL (EU) 2019/1151 zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht sowie die aktuelle Reformdiskussion zum Personengesellschaftsrecht betreffen, da der hierfür im April 2020 vorgelegte sog. Mauracher-Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) nicht nur das Recht der BGB-Gesellschaft grundlegend umgestalten will, sondern auch zahlreiche Rechtsänderungen für das Recht der OHG (→ § 105 Rn. 168 ff.) und der KG (→ § 161 Rn. 220 ff.) vorschlägt. Die entsprechenden Reformüberlegungen sind inzwischen in einen am 19. November 2020 vom BMJV vorgelegten Referentenentwurf eingeflossen, so dass noch im 1. Halbjahr 2021 mit der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen ist. Dem trägt der Kommentar bereits Rechnung, indem die angestrebten Rechtsänderungen umfassend bei der Erläuterung des geltenden Rechts der Personenhandelsgesellschaften eingearbeitet wurden. Entsprechendes gilt für die Umsetzung der RL (EU) 2019/1151; diesbezüglich wird auf die nach Maßgabe des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG-RefE) vom 18. Dezember 2020 beabsichtigten Rechtsänderungen bei den Kommentierungen zu den jeweiligen Vorschriften hingewiesen.

Kiel, im Januar 2021

Univ.-Prof. Dr. Hartmut Oetker